

## Informationen zur Schülerbeförderung

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

### 1. Einleitung

Wir informieren Sie mit nachstehenden Ausführungen über die wichtigsten Regelungen der Schülerbeförderung. Unabhängig davon können Sie sich bei auftretenden Fragen an die Mitarbeiter im Amt für Bildung bzw. an die Schulsachbearbeiter in der für Ihr Kind zuständigen Schule wenden.

### 2. Fristen zur Antragstellung

Zur Gewährleistung einer fristgerechten Bearbeitung des Antrages ist dieser spätestens bis zu Beginn der Sommerferien für das folgende Schuljahr und im laufenden Schuljahr bis zum 10. eines Monats für den ersten Unterrichtstag des folgenden Monats zu stellen.

### 3. Digitale Antragstellung zur Übernahme der Kosten zur Beförderung auf dem Schulweg

Die Antragstellung erfolgt online über das Portal myVIA. Dieses finden Sie unter:

[schulweg.gera.de](https://schulweg.gera.de) .

Um einen Antrag auf Schülerbeförderung im Portal myVIA stellen zu können, registrieren Sie sich dort zunächst. Für eine Registrierung ist die Angabe Ihres Namens und Ihrer Adresse sowie einer gültigen E-Mail-Adresse erforderlich.

Anschließend wird Ihre Registrierung geprüft und freigegeben:  
Sie erhalten dann einen Brief mit einer PIN oder eine E-Mail mit der Freischaltungsbestätigung.

Nun melden Sie sich im Portal myVIA in Ihrem Nutzerkonto an und können einen Antrag auf Schülerbeförderung stellen.

Dafür geben Sie Folgendes an:

- die gewünschte Art der Schülerbeförderung
- Name, Geburtsdatum und Wohnanschrift Ihres Kindes
- Name und Wohnanschrift der/des Erziehungsberechtigten
- die besuchte Schule und Klasse/Klassenstufe für den beantragten Zeitraum sowie, falls zutreffend
- Gründe für die Wahl der Schule, wenn diese nicht die nächstgelegene Schule ist
- geforderte Informationen zur Beförderung bei Beeinträchtigungen

Nach Eingabe aller erforderlichen Informationen zeigt Ihnen myVIA an, ob Sie die Antragsvoraussetzungen für die Schülerbeförderung voraussichtlich erfüllen.

Nach Absenden des Antrags auf Schülerbeförderung wird von Ihrer Schule die Schulzugehörigkeit bestätigt. Anschließend wird der Antrag an die Sachbearbeiter des Amts für Bildung weitergeleitet und durch diese bearbeitet.

Sie finden Ihre gestellten Anträge auf Schülerbeförderung in Ihrem Nutzerkonto im Portal myVIA.

Sollte Ihnen die digitale Antragstellung nicht möglich sein, so erhalten Sie ein Antragformular bei Ihrer zuständigen Schule, im Amt für Bildung und im Internet. Bitte geben Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag in der zuständigen Schule oder abgestempelt von der Schule im Amt für Bildung ab.

#### 4. gesetzliche Grundlagen

Die Bewilligung zur Beförderung auf dem Schulweg erfolgt gemäß

- § 4 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz,
- § 22 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft und dem
- § 5 Thüringer Reisekostengesetz (nur für den Schulweg)
- Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Gera

#### 5. Voraussetzungen für eine mögliche Bewilligung

- der Schüler ist auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Gera wohnhaft (laut Einwohnermelderegister)
- der zurückzulegende Fußweg von seiner Wohnung zur **nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen** Schule beträgt:
  - mindestens 2 km bis einschließlich Klassenstufe 4 bei Grundschule, Gemeinschaftsschule und Förderschule oder
  - mindestens 3 km ab Klassenstufe 5 bei Regelschule, Förderschule, Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule, berufsbildende Schule (nur BVJ, Fachoberschule, berufliches Gymnasium und Berufsfachschule ohne berufsqualifizierenden Abschluss).

#### 6. Entscheidung

Als Leistung der Schülerbeförderung sind möglich:

- Fahrkarte (kostenfreie Nutzung des Straßenbahn- und Busnetzes der GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH)
- freigestellter Schülerverkehr (Fahrdienst durch Taxiunternehmen, wenn kein Linienangebot des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV) besteht bzw. wegen Behinderung)
- Refinanzierung von Beförderungsaufwendungen (Fahrtkostenerstattung)

Über die Art der Leistung entscheidet der Schulträger.

##### 6.1. Fahrkarte

Die Ausgabe der Fahrkarte als Fahrausweis erfolgt am 1. Unterrichtstag des jeweiligen Thüringer Schuljahres oder spätestens einen Tag vor Beginn ihrer Gültigkeit im Sekretariat der besuchten Schule.

- Die Fahrkarte ist personenbezogen, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem Schülerschein an jedem Kalendertag des Schuljahres bis spätestens am letzten Ferientag der Sommerferien gültig.
- Die Fahrkarte und der Schülerschein sind bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- Der Verlust oder die Beschädigung ist umgehend schriftlich vom Antragsteller im Sekretariat der Schule anzuzeigen. Die Ausgabe einer neuen Fahrkarte erfolgt gegen eine Bearbeitungsgebühr bei Übergabe der Verlusterklärung an die GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH.

## 6.2. freigestellter Schülerverkehr (Taxi)

Die Personensorgeberechtigten werden über die Nutzung des Taxis schriftlich informiert.

- Beginn der Beförderung ist der 1. Unterrichtstag des jeweiligen Thüringer Schuljahres oder nach Dringlichkeit.
- Die Genehmigung zur Nutzung des Taxis ist personenbezogen und nicht übertragbar.
- Für Schüler mit einer Behinderung sind die Nachweise über die Behinderung zu erbringen und es ist vom Personensorgeberechtigten die Anlage „Beförderung wegen einer Behinderung“ auszufüllen.

## 6.3. Refinanzierung von Beförderungsaufwendungen (Fahrtkostenerstattung für den Schulweg)

- Die Antragsteller übernehmen die Vorfinanzierung der notwendigen Beförderungskosten.
- Abrechnungszeiträume zur Refinanzierung der Beförderungsaufwendungen:
  - 1. Schultag eines beginnenden Schuljahres bis zum 31.12. eines jeden Jahres und
  - 01.01. eines Jahres bis zum letzten Schultag eines jeden Schuljahres.
- Die Abgabe des Kostenblattes zur Refinanzierung erfolgt bis spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes in der Schule.
- Die Originalnachweise über die Beförderungsaufwendungen sind dem Kostenblatt beizufügen.
- Ansprüche bestehen für nachgewiesene Fahrtkosten nur an Unterrichtstagen. Der Antragsteller ist verpflichtet, sich für den jeweiligen Abrechnungszeitraum die Teilnahme am Unterricht von der besuchten Schule bestätigen zu lassen. Bei Abwesenheit des Schülers erfolgt für diesen Zeitraum keine Erstattung.
- Bei Nutzung des eigenen Fahrzeuges ist eine taggenaue Übersicht mit Angabe der eigenen Fahrtstrecke als Anlage beizufügen. Erstattet werden jeweils eine Hin- und eine Rückfahrt.

## 7. Bewilligung / Widerruf der Entscheidung

Eine Bewilligung erfolgt vorbehaltlich gleichbleibender Sach- und Rechtslage und des Widerrufs bei Änderungen der Voraussetzungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten.

Bei missbräuchlicher Nutzung (z.B. dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben, Umzug, Schulwechsel) wird die Rückzahlung in Höhe des gültigen Tarifs der Fahrkarte für diesen Zeitraum und deren Einzug fällig. Die Rückgabe der Fahrkarte hat umgehend bei Wegfall der Voraussetzungen zur Bewilligung der Beförderung auf dem Schulweg zu erfolgen. Die Fahrkarte ist im Sekretariat der Schule oder bei der Stadt Gera, Amt für Bildung, abzugeben.

## 8. Abmeldung der Fahrkarte / des freigestellten Schülerverkehrs

- Die Rückgabe der Fahrkarte ist jederzeit in der zuständigen Schule oder im Amt für Bildung möglich.
- Die Abmeldung vom Fahrdienst erfolgt durch das Amt für Bildung.

## 9. Bei Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an [bildung.befoerderung@gera.de](mailto:bildung.befoerderung@gera.de) oder die

Stadt Gera, Amt für Bildung  
Gagarinstraße 68, 07545 Gera  
Frau Schwarz,  
Telefon 0365 838-3333 (telefonische Sprechzeiten: Mo. + Fr. 9-12 Uhr; Di. + Do. 14-17 Uhr).  
Fax 0365 838-3305